

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 02.03.2018

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 42 im Bereich "Zwischen Schweinbach und LAs 14";
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
III. Feststellungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 8/9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.11.2017 bis einschl. 15.12.2017 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 42 im Bereich „Zwischen Schweinbach und LAs 14“ vom 26.02.2016 i.d.F. vom 20.10.2017:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 wurden, mit Terminstellung zum 15.12.2017, insgesamt 28 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 14.11.2017
- 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
mit E-Mail vom 16.11.2017
- 1.3 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 04.12.2017
- 1.4 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 19.12.2017

Beschluss: 8 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Bayernwerk Netz GmbH, Altdorf
mit Benachrichtigung vom 14.11.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Im sich ändernden Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH, somit besteht mit der Planung unser Einverständnis.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 17.11.2017

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.3 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 27.11.2017

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Bayerischer Bauernverband, HGst./Gst. Landshut
mit E-Mail vom 01.12.2017

Wir haben Rücksprache mit betroffenen Ortsverband genommen.
Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 05.12.2017

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin nicht entgegen.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadtwerke Landshut, Netze
mit Schreiben vom 11.12.2017

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Bebauungsplan Stellung:
Fernwärme / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Abwasser:
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 8 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 14.12.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme Wasserrecht:

1. Allgemeines

Gegen die Änderung des F-Plans durch o. g. Deckblatt bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, grundsätzlich keine Einwände.

2. Wasserrecht

Entgegen der Ausführungen in der Ziffer 4.3. der Begründung und in den Ziffern 3.0, Abs. 1 letzter Satz und 4.4 letzter Satz des Umweltberichts weisen wir darauf hin, dass der gegenständliche F-Plan-Änderungsbereich zum Teil im vorläufig gesicherten Über-

schwemmungsgebiet des Schweinbaches (siehe Amtsblatt der Stadt Landshut vom 22.12.2014, S. 288 unter http://www.landshut.de/fileadmin/files_stadt/downloadbereich_aemter/hauptamt/allgemein/amtsblatt/amtsblatt_2014/amtsblatt_57_26.pdf) liegt. Durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde das Überschwemmungsgebiet des Schweinbaches dagegen bisher noch nicht. Nach der mittlerweile erfolgten Durchführung diverser Hochwasserschutzmaßnahmen am Schweinbach wie z. B. der Errichtung der Rückhaltebecken südlich des Ortsteils Schweinbach würde der F-Plan-Änderungsbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) des Schweinbaches jedoch nicht mehr überschwemmt. Die untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut wird deshalb auf die Durchführung eines Verfahrens zur Zulassung einer Ausnahme im Sinne des § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verzichten. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut im Rahmen der vorangegangenen Auslegungen des F-Plan-Deckblatts Nr. 42 mit E-Mails vom 06.04.2016 bzw. 15.09.2016. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Stellungnahme Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes nehmen wir zu oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll entsprechend der übersandten Unterlagen die Errichtung eines Großparkplatzes für die „Hochschule Landshut“ ermöglichen. Dabei gehen wir davon aus, dass der Parkplatz nur zur Tagzeit genutzt wird.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben Lärmimmissionen im Hinblick auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Diese resultieren aus dem Verkehr auf der Parkplatzanlage selbst und sind im nachgeordneten Verfahren zu ermitteln und zu beurteilen. Gegebenenfalls sind Abhilfemaßnahmen zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit erforderlich.

Sollte es infolge der Errichtung des Parkplatzes zu einer wesentlichen Änderung - im Sinne der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) - der Zubringerstraße LAs 14 kommen, wären zusätzlich noch die Regelungen der genannten Verordnung zu beachten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, können wir der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich zustimmen.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Stellungnahme Wasserrecht:

Die Ziffern 3.2 und 4.3 der Begründung sowie die Ziffern 3.0 und 4.4 des Umweltberichtes wurden dahingehend überarbeitet, als dass das Planungsgebiet zum Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Schweinbaches liegt und mit dem Hinweis versehen, dass die untere Wasserrechtsbehörde auf die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des § 78 Abs. 2 WHG verzichtet, da das Planungsgebiet im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers in Folge der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr überschwemmt wird.

Bezüglich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 06.04.2016 ist anzumerken, dass im Deckblatt Nr. 42 weiterhin auf eine Aktualisierung der Darstellungen zum „Wasserabflussgebiet“ bzw. „Wasserrückhaltegebiet“ inkl. Änderung der Begrifflichkeiten verzichtet wird. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan bezüglich der Überschwemmungsgebiete für das gesamte Stadtgebiet ist derzeit noch in Bearbeitung. In der Begründung unter Pkt. 3.2 und im Umweltbericht unter Pkt. 3.0 wird dieser Umstand auch weiterhin thematisiert. Die in den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes vom 06.04.2016 und vom 15.09.2016 angeregten Änderungen in Pkt.

4.3 der Begründung und Pkt. 4.4 des Umweltberichtes waren bereits eingearbeitet. Es wurde u.a. klargestellt, dass die beiden Rückhaltebecken nur eine der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen für den Schweinbach darstellen und weitere noch durchgeführt werden.

Zu Stellungnahme Immissionsschutz:

Es ist vorgesehen, nach Genehmigung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die Zulässigkeit des Parkplatzes durch eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB herzustellen. In diesem Rahmen ist dann die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nachzuweisen. Der in der Stellungnahme dargestellte Sachverhalt wurde daher in die Begründung unter Nr. 4.4 sowie in den Umweltbericht unter Nr. 4.1 übernommen.

2.8 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 14.12.2017

Mit Schreiben vom 8.11.2017 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 6.04.2016.

Und wir verweisen auf die aktuelle Stellungnahme des Amtes für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Bereich Umweltschutz.

Beschluss: 8 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Ziffern 3.2 und 4.3 der Begründung sowie die Ziffern 3.0 und 4.4 des Umweltberichtes wurden dahingehend überarbeitet, als dass das Planungsgebiet zum Teil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Schweinbaches liegt und mit dem Hinweis versehen, dass die untere Wasserrechtsbehörde auf die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des § 78 Abs. 2 WHG verzichtet, da das Planungsgebiet im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers in Folge der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr überschwemmt wird.

Bezüglich der Stellungnahme vom 06.04.2016 ist anzumerken, dass im Deckblatt Nr. 42 weiterhin auf eine Aktualisierung der Darstellungen zum „Wasserabflussgebiet“ bzw. „Wasserrückhaltegebiet“ inkl. Änderung der Begrifflichkeiten verzichtet wird. Die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan bezüglich der Überschwemmungsgebiete für das gesamte Stadtgebiet ist derzeit noch in Bearbeitung. In der Begründung unter Pkt. 3.2 und im Umweltbericht unter Pkt. 3.0 wird dieser Umstand auch weiterhin thematisiert. Die in den Stellungnahmen vom 06.04.2016 und vom 15.09.2016 angeregten Änderungen in Pkt. 4.3 der Begründung und Pkt. 4.4 des Umweltberichtes waren bereits eingearbeitet. Es wurde u.a. klargestellt, dass die beiden Rückhaltebecken nur eine der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen für den Schweinbach darstellen und weitere noch durchgeführt werden.

2.9 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut mit Schreiben vom 15.12.2017

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zu. Es ist darauf zu achten, dass die Fläche ausschließlich als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wird.

Beschluss: 8 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Ebene des Flächennutzungsplanes legt nur die Nutzung des Änderungsbereiches als „Fläche für den ruhenden Verkehr“ fest. Aussagen zur Herstellung und Materialität können auf dieser Ebene noch nicht getroffen werden. Der Sachverhalt ist im Rahmen eines Nachfolgeverfahrens zu prüfen (Bebauungsplan oder Baugenehmigung).

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Feststellungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 42 im Bereich „Zwischen Schweinbach und LAs 14“ vom 26.02.2016 i.d.F. vom 20.10.2017 wird in der Fassung beschlossen, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und durch die Behandlung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan, die Begründung und der Umweltbericht vom 20.10.2017 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 7 : 2

Landshut, den 02.03.2018
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

